

Notizen zur schweizerischen Kulturgeschichte.

Von

HANS SCHINZ und ALFRED WOLFER.

74. Ein Beitrag zur Kometenfurcht-Literatur.

(Auszug aus dem Ratsprotokoll der Stadt Baden i. A. vom Jahre 1681.)

Von

ALFRED WOLFER.

Vor mehreren Jahren machte mich der seither verstorbene Herr JOSEPH BODMER, damaliger Museumsabwart in Baden, der durch seine Liebhaberei für lokalgeschichtliche Studien und eine ungewöhnliche Findigkeit in solchen Dingen bekannt war, auf ein Ratsprotokoll der Stadt Baden aufmerksam, das einen Erlass des Rates betreffend Bussübungen während der Dauer der Sichtbarkeit des Kometen von 1680/81 enthält, und von dem er mir einige der bemerkenswertesten Stellen im Auszuge mitteilte.

Der genannte Komet hatte bekanntlich eine Flut von Gelegenheitschriften zur Folge und bezeichnet so ziemlich den Gipfel des Kometenfurcht-Schwindels; man vergleiche z. B. RUD. WOLFS Handbuch der Astronomie, Art. 279, Anmerkung f, sowie die Nummern 17, 101 und 318 des Verzeichnisses der Sammlungen der Zürcher Sternwarte in den Nrn. 31, 37 und 68 der von Wolf herausgegebenen „Astron. Mitteilungen“, wo auf einige dieser Kuriosa hingewiesen ist.

Der oben erwähnte Ratsbeschluss zu Handen der Bürgerschaft Badens dürfte zu den drastischeren Beispielen dieser Literatur zu zählen sein und ist, soviel mir bis jetzt bekannt, der einzige aus der Schweiz stammende Beitrag seiner Art. Die kulturgeschichtliche Bedeutung, die man solchen Dokumenten nicht absprechen wird, rechtfertigt es wohl, auch das vorliegende der Vergessenheit zu entziehen, und ich habe mit bereitwillig gegebener und auch an dieser Stelle bestens verdankter Erlaubnis des Stadtammannamtes von Baden den vollständigen Wortlaut des Ratsprotokolles ausgezogen und nachstehend zum Abdruck gebracht, wobei die ursprüngliche Rechtschreibung durchweg beibehalten wurde.

„Rath gehalten Anno Domini 1681 den 8^{ten} Januar.

Dato ist wegen des am Firmament gesehenen Cometen, welcher ein so schröcklich lange Ruethen von sich gibt, undt zue erachten, dass er ein vorstehende Straaff bedeuten werde, in Rathschlag genommen worden, was etwan zur Versöhnung Gottes für guete Ordnungen könnten angestellt, hingegen alle Missbräuche undt böse eingerissenen Gewohnheiten abgethan werden.

1. Dahero erstens erkennt worden, dass alle Tänz sowohl an Hochzeiten als Sonntagen, auch alle Fasnachtspieler undt Mascaraden sollen abgestellt sein.
2. Solle diesmahl die Mahlzeit des XX^{ten} Tages abgestellt undt dafür einem Jeden $\frac{1}{4}$ fl. gegeben werden.
3. Wegen Bettagen undt anderen Andachten, so anzustellen sindt, solle H. Pfahrherr Baldinger zu meinen H. H. berufen, undt künftigen Freytag weiteres davon geredet werden.

Wegen anzustelenden Andachten ist guet befunden worden, dass H. Pfahrherr zu meinen Herren komme; welcher auch erschienen undt folgendes mit Ihme guot befunden worden.

1. dass künftigen Seelen-Sonntag mäniglich zuo der Beicht undt Comunion angemanet werde, undt dann allzeit der erste Sonntag im Monath dafür geordnet sein solle.
2. dass die von unseren lieben Voreltern angestellten Creutz-Messen fleissiger als bis dato beschehen, besucht undt am Mittwoch das Venerabile vorgestellt werde.
3. solle alle Abendt um die gewöhnliche Zeit der heilige Rosenkrantz gebettet, ausgenommen am Freytag bey Vorstellung des hochwürdigen Sacramentes ein Miserere undt die Litanei de nomine Jesu gesungen werden.
4. sollen an allen Sonntag undt Feyertagen in einer prozession Nachmittag umb Ein Uhr der hl. Capuziner undt der geistlichen Schwestern Kirch besucht, auch mäniglich dahin zu kommen erinnert werden.
5. dass Jedermann an Sonn- undt Feyertagen dem Ambt der heyligen Mess, wie auch der Praedig beywohnen, undt Niemandt aus der Kirch lauffe vor der Praedig, oder sonsten ohne erhebliche Ursach ausbleibe; darbey erinnerung geschehen solle, dass man sich der gueten Werkh befeisse, als zue betten, undt etwan am Freytag zu fasten, auch nach dem̄e des einen undt anderen Vermögen ist, undt wohrfur Ihme Gott ermanet, Almosen zu geben.

6. Damit man desto andächtiger solche guete Werkh üebe, undt ohne Hinderung, so vill möglich, verdienstlich verzichten könne, sollen alle übermässigen Fasnachtfreuden, als da sindt Spielen, das Tanzen sowohl bey Hochzeyten als anderen Gelegenheiten, item alle Fasnachtsbutzen undt Mascaraden bey Tag undt Nacht bei höchster ohngenadt undt straff verboten undt aberkandt sein.
7. Die Abendtrünkh belangendt, sollen dieselbigen auf dem Rathhaus, allen Schenk- undt Wirtshäusern lenger nit als bis umb 9 Uhr, undt das in aller Bescheidenheit zue gebrauchen erlaubt sein; da dann ein Jeder ohne Gassengeschrey undt in aller Stille sich nach Haus begeben solle.

Was dann die unzimenden Kleiderhoffarth, das Schweren undt fluchen, auch anders, so man wegen Kürze der Zeit nicht hat specificieren können, belangendt, wird Jedermann zue der Sittenordnung, so Anno 1673 gemacht worden, gewiesen, umb sich in allem darin zue ersehen, undt deme bei angesetzter Straff nachzukommen.

Nachdeme diese artikul einhellig angenömen worden, hat man guet befunden, dass nächsten Sonntag der H. Pfahrherr solche auf der Cantzel ablesen, undt seine Praedig darauff richten solle, welches Er. Hw. Pfahrherr gleichfalls für rathsamb geachtet, undt es zur Verrichtung gern auf sich genommen.

In der Rathssitzung vom 16^{ten} April 1681 wurde weiter beschlossen:
„Sodann solle mit H. Pfahrherr geredet werden, dass man mit
„der angestellten andacht, also dem Rosenkrantz und dem miserere,
„auch Vorstellung des H. Sacramentes in der Creutzmesse für-
„fahren solle.“

75. Die Eulerausgabe.¹⁾

Von

FERDINAND RUDIO.

Mit Beginn des Jahres 1926 ist endlich der schon in den beiden vorhergehenden Berichten erwähnte Band III zur Ausgabe gelangt. Er eröffnet die dritte Serie der *Opera omnia*, insbesondere die physikalischen Werke EULERS. Den stattlichen Band von XXVIII + 591 S.,

¹⁾ Fortsetzung der 19 Berichte, die in den Jahrgängen 1907—1925 der Vierteljahrsschrift erschienen sind.